



**Kirchgemeinde Zell**

**Kirchgemeindeordnung  
der evangelisch-reformierten  
Kirchgemeinde Zell**

# **Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zell**

## **Grundlage**

Die Kirchgemeinde Zell hat, bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten, den Auftrag, Teil der Gemeinde Jesu Christi zu sein.

Sie hat sich darum zuvorderst immer wieder von neuem offenzuhalten für den Willen und den Auftrag Gottes. In Beachtung dieser wesentlichen Grundlage, gibt sie sich die vorliegende Kirchgemeindeordnung.

## **I. DIE KIRCHGEMEINDE**

### **Art. 1 Bestand**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zell besteht aus der Gesamtheit der in der Gemeinde Zell (Zell - Kollbrunn - Rikon - Rämismühle - Langenhard und Aussenwachten) wohnenden Glieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Im Rahmen des Kirchengesetzes und der Kirchenordnung des Kantons Zürich ist sie staatlich anerkannte Person öffentlichen Rechtes.

### **Art. 2 Zugehörigkeit, Ein- und Austritt**

Als Glied der Landeskirche wird jeder evangelische Einwohner der Gemeinde betrachtet, der die in der Kirchenordnung umschriebenen kirchlichen Erfordernisse erfüllt und nicht ausdrücklich seinen Austritt oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

Gesuche um Aufnahme in die Landeskirche sind schriftlich an einen Pfarrer der Landeskirche, Gesuche um Wiedereintritt sowie Austritts- und Nichtzugehörigkeitserklärungen an die Kirchenpflege zu richten.

### **Art. 3 Organe**

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. Die Kirchgemeindeversammlung
2. Die Kirchenpflege
3. Die Rechnungsprüfungskommission

## Art. 4 Stimmrecht

Stimmberechtigt und wählbar sind unter Vorbehalt des kantonalen Wahlgesetzes alle in der Gemeinde wohnhaften, volljährigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören.

## Art. 5 Wahlen und Abstimmungen

Die Stimmberechtigten wählen auf die gesetzliche Amtsdauer:

A. durch die Urne

1. Die Mitglieder und den Präsidenten der Kirchenpflege
2. Die Pfarrer bei Neuwahlen, vorbehältlich Art. 9, Abs. 11 dieser Gemeindeordnung
3. Gegebenenfalls zusätzliche Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

B. durch Stille Wahl oder Urnenwahl gemäss kantonalem Wahlgesetz:

Die Pfarrer bei Bestätigungswahlen

Für die Mitglieder der Kirchenpflege besteht kein Amtszwang.

## Art. 6

Die Wahltage werden von der Kirchenpflege im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt. Die Ergebnisse der Wahlen werden vom Wahlbüro der politischen Gemeinde ermittelt und publiziert. Die von der politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Kirchgemeinde.

## II. DIE KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

### Art. 7 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen:

1. auf Beschluss der Kirchenpflege
2. aufgrund einer an einer vorausgegangenen Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Vertagung
3. auf Verlangen eines Sechstels der Stimmberechtigten

## Art. 8 Leitung

Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten der Kirchenpflege geleitet. Ueber den Verlauf der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

## Art. 9 Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen zu:

1. Erlass und Abänderung der Kirchenordnung
2. Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchgemeinde
3. Entgegennahme des Jahresberichtes der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens
4. Festsetzung des jährlichen Voranschlages und des Kirchensteueransatzes
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Beschlussfassung über neue einmalige oder jährlich wiederkehrende Ausgaben, sofern sie die Kompetenz der Kirchenpflege übersteigen
7. Beschlussfassung über die Besoldungsverordnung
8. An- und Verkauf sowie Tausch von Grundeigentum im Werte von über Fr. 25'000.--, sowie Bestellung und Aufhebung dinglicher Rechte an solchen im Werte von mehr als Fr. 25'000.--
9. Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Aufgaben oder Schaffung von Zweckverbänden
10. Die Bestellung einer Pfarrwahlkommission
11. Neuwahl der Pfarrer. - Die Wahl ist im geheimen Verfahren in geschlossener Versammlung vorzunehmen. Sofern nicht die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Urnenwahl angeordnet werden. Dies ist zu Beginn des Wahlgeschäftes zu beantragen
12. Errichtung und Aufhebung kirchlicher Aemter
13. Weitere ihr durch das Kirchengesetz oder die Kirchenordnung zugewiesene oder von der Kirchenpflege vorgelegte Geschäfte

### III. DIE KIRCHENPFLEGE

#### Art. 10 Zusammensetzung

Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 9 Mitgliedern. Die Pfarrer können als Mitglieder, nicht aber als Präsident der Pflege gewählt werden. Sie nehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder der Pflege sind, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und haben das Antragsrecht. Gemeindeglieder können wie andere Sachverständige zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden, wenn es die Geschäfte erfordern.

#### Art. 11 Amtsgeheimnis

Mitglieder der Kirchenpflege und Kommissionen sowie Beamte und Angestellte der Kirchengemeinde sind in Amts- und Dienstsachen im Sinne von Art. 18 der Kirchenordnung zu Verschwiegenheit verpflichtet und zwar auch nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses.

#### Art. 12 Konstituierung und Wahlen

Die Kirchenpflege wählt auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. aus ihrer Mitte

- den Vize-Präsidenten
- den Kirchengutsverwalter und seinen Stellvertreter
- die Kassasturzabgeordneten
- die Spendgutsverwalter
- weitere Mitglieder, die mit besonderen Aufgaben betraut werden

2. aus ihrer Mitte oder in freier Wahl den Aktuar und seinen Stellvertreter

3. in freier Wahl

- die Sigristen
- die Organisten
- die Gemeindeglieder
- weitere Angestellte der Kirchengemeinde

## Art. 13 Büro

Das Büro besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Gutsverwalter und dem Aktuar. Es kann bei Bedarf erweitert werden; auch die Pfarrer können miteinbezogen werden. Das Büro bereitet wichtigere Geschäfte vor und stellt der Kirchenpflege Antrag. Für minderwertige Geschäfte wie Behandlung von Gesuchen, Gebäudeunterhalt kann die Kirchenpflege dem Büro Beschlusskompetenzen erteilen. Ebenfalls entscheidet das Büro in eigener Kompetenz in sehr dringlichen Fällen und erstattet hernach der Kirchenpflege ausführlichen Bericht, unter Vorbehalt von § 67 des Gemeindegesetzes über Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse.

## Art. 14 Kommissionen

Im weiteren verteilt die Kirchenpflege ihre Aufgaben selbst unter ihre Mitglieder. Zur Vorbereitung, Begutachtung oder Durchführung einzelner Geschäfte kann sie aus ihrer Mitte oder in freier Wahl Kommissionen bilden, in denen mindestens ein Mitglied der Kirchenpflege vertreten sein soll. Diesen Kommissionen stehen keine selbständige Verwaltungsbefugnisse zu.

## Art. 15 Befugnisse

Die Kirchenpflege übt alle weiteren der Kirchgemeinde zukommenden Befugnisse aus, soweit sie nicht durch Gesetzgebung und Verordnungen anderen Instanzen übertragen sind.

Der Kirchenpflege steht im besonderen zu:

1. die Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellungen
2. der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den kirchlichen Oberbehörden erlassenen Verordnungen und Weisungen
3. die Erstattung eines jährlichen Berichtes an die Kirchgemeindeversammlung über die Tätigkeit und den Stand des kirchlichen Gemeindelebens

4. die Besinnung über den Stand des kirchlichen Gemeindelebens und die Besprechung allgemein kirchlicher, glaubensorientierter Fragen
5. die Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit diese nicht gesamtkirchlich geregelt sind
6. die Mitwirkung bei kirchlichen Handlungen und die Sorge für Ruhe und Ordnung bei kirchlichen Veranstaltungen
7. die Verwaltung und das Verfügungsrecht über alle der Kirchgemeinde gehörenden Gebäulichkeiten und Anlagen, sowie der Erlass von Vorschriften über ihre Benützung
8. die Verteilung der pfarramtlichen Geschäfte im Einvernehmen mit den Gemeindepfarrern und Erlass einer Pfarrdienstordnung
9. die Unterstützung der Pfarrer in ihrem Amte und Aufsicht über ihre Amtsführung
10. die Aufsicht über den Dienst aller kirchlicher Angestellten der Gemeinde und Erlass entsprechender Pflichtenhefte
11. die Ueberwachung des Kirchen- und Pfarrarchives
12. die Verwaltung des Kirchengutes und der Fonds der Kirchgemeinde
13. die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen innerhalb der Ansätze der Besoldungsverordnung
14. Beschlussfassung über Erhebung und Verwendung der kirchlichen Kollekten.

## Art. 16 Finanzkompetenzen

Die Kirchenpflege entscheidet in eigener Kompetenz über:

1. Einmalige Ausgaben bis zu Fr. 15'000.--. Die jährliche Totalsumme darf den Betrag von Fr. 25'000.-- nicht übersteigen.
2. Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5'000.--. Die jährliche Totalsumme darf den Betrag von Fr. 10'000.-- nicht übersteigen.

3. An- und Verkauf sowie Tausch von Grundeigentum und Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte an solchen im Werte bis zu Fr. 25 000.--.

#### IV. DIE RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION

##### Art. 17

Als Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde amten die evangelisch-reformierten Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde. Wenn dieser weniger als 5 reformierte Mitglieder angehören, so müssen für die Geschäfte der Kirchgemeinde Ersatzmitglieder durch die Kirchgemeinde gewählt werden.

#### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 18 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den kantonalen Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 15. November 1956, sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse.

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung ist durch die Kirchgemeindeversammlung am 25. April 1976 genehmigt worden.

Kollbrunn, den 25. April 1976

Für die Kirchgemeindeversammlung

Die Präsidentin: Der Aktuar:

M. v. Meyenburg P. Suter

Vom Kirchenrat am 25. August 1976 mit  
Beschluss Nr. 277 genehmigt

Vor dem Kirchenrat  
der Kirchenratsschreiber:

R. Ackeret, Pfr.